

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mivolta GmbH über die Lieferung von Strom

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Strom- und Ökostromlieferung der mivolta GmbH (nachfolgend „mv“ genannt) an deren Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Sie regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der mv über die Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie.

2. mv ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Wochen zu ändern, wenn Änderungen der gesetzlichen Grundlage oder höchst richterlichen Rechtsprechung, welche Auswirkungen auf die Recht- oder Zweckmäßigkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, dies erfordern. Die jeweiligen Änderungen wird mv dem Kunden in Textform bekannt geben. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Vertragsbestandteil werden, wenn der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform widerspricht. Die jeweiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb der genannten Frist in Textform widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Kunde und mv berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

1. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

2. Voraussetzung für die Lieferung ist, dass zum Zeitpunkt des Lieferbeginns die bisherigen Stromlieferungsverträge mit dem bisherigen Stromlieferanten und alle diesbezüglichen zusätzlichen Vereinbarungen wirksam beendet wurden. Eine Lieferung von mv besteht nur, wenn mv die Stromlieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist.

3. Wunschtermine, die später als vier Monate ab Auftragserteilung liegen, können nur ausnahmsweise angenommen werden.

§ 3 Bonus

1. Sofortbonus
Ein etwaig dem Kunden zugesagter Sofortbonus steht nur Kunden, die in den letzten 6 Monaten für die Verbrauchsstelle keinen Vertrag mit der mv hatten (sog. Neukunde) und nur einmalig zu. Ein Sofortbonus steht dem Kunden erst bei einem jährlichen Verbrauch von über 2.499 kWh zu. Die Höhe des auszahlenden Bonus bemisst sich nach dem bei Vertragsschluss in den Tarifdetails angegebenen Betrag. Der Sofortbonus wird ca. 2 Monate nach Lieferbeginn durch mv ausbezahlt. Wird der Vertrag vor Ablauf von 2 vollständigen Belieferungsmonaten, im Besonderen wegen eines Umzuges im Sinne des § 9 dieser AGB, beendet, hat der Kunde keinen Anspruch auf Auszahlung des Sofortbonus.

2. Neukundenbonus
Der Neukundenbonus wird nur Neukunden, gem. § 3.1. AGB, der mv gewährt. Der Anspruch auf den Bonus steht dem Kunden nur nach einem vollständigen und ununterbrochenen Belieferungsjahr zu und wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet. Die Berechnung des Bonus bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Verbrauch. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Arbeits- und Grundpreis für dem vom Kunden zu diesem Zeitpunkt angegebenen Jahresverbrauch zusammen.

3.
Etwaig zu viel ausbezahlter Bonus ist vom Kunden zurück zu erstatten. Sofern der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt Forderungen der mv nicht ausgeglichen hat, kann mv den Bonus mit den offenen Forderungen verrechnen, es sei denn der Kunde hat die Zahlung berechtigt verweigert.

§ 4 Stromlieferungspflicht, Unterbrechung

1. Die mv liefert für die Versorgung der Eintarifabnahmestelle des Kunden Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz) zum Zwecke des Letztverbrauchs.

2. mv ist berechtigt, die Stromversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

3. Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist mv berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Höhe der offenen Zahlbeträge stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. mv kann mit der Mahnung zur Zahlung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Höhe der offenen Zahlbeträge steht. Im Übrigen darf mv eine Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzug unter den in Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen mv und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigkeit und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der mv resultieren.

4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung gemäß den Abs. 2 und 3 ist dem Kunden fünf Werktagen im Voraus anzukündigen.

5. mv hat die Stromlieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sind.

§ 5 Abrechnung und Abschlagszahlung

1. Der Stromverbrauch wird mindestens jährlich abgerechnet.

Abrechnungsjahr und Kalenderjahr können voneinander abweichen. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Arbeitspreis nach Maßgabe des § 11, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

2. Der Kunde hat monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die auf die jährliche oder ggf. monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach dem durchschnittlich geschätzten Verbrauch oder dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens oder, falls kein SEPA-Mandat erteilt wurde, per Banküberweisung zu begleichen.

2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von mv angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig und, falls ein SEPA-Mandat erteilt wurde, eingezogen. Die Frist zur Vorankündigung (Pre-Notification) bei Lastschriftentzügen beträgt vier Tage. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber mv zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann mv, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis gestattet, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die Pauschale entstanden sind.

4. Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen von mv nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des allgemeinen Netzbetreibers voraus. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können.

2. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsbegrenzten Strombedarf aus den Stromlieferungen der mv zu decken. Ausgeschlossen ist die Belieferung von Kunden, die Photovoltaikanlagen oder Kraftwärmekopplungsanlagen betreiben, die nicht in das öffentliche Netz einspeisen, sondern direkt in das Hausnetz des Kunden.

3. Die Nutzung von Heizstrom ist nicht gestattet. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung von mv gestattet.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag hat die im Auftragsformular bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Mindestvertragslaufzeit. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende der Laufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate, bei Mindestvertragslaufzeiten bis 12 Monate jeweils um die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag kann dann jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Laufzeitverlängerung gekündigt werden.

2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Vertragslaufzeit und die Kündigungsbestimmungen des Hauptvertrags auch für zusätzlich gewählte Tarifoptionen.

3. mv darf keine gesonderten Entgelte für den Fall der zulässigen Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Lieferantwechsels, verlangen. mv wird einen etwaigen Lieferantwechsel zügig ausführen.

4. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt für mv insbesondere dann vor, wenn der Kunde wiederholt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder wenn der Kunde sich mit zwei aufeinander folgenden Abschlagszahlungen im Verzug befindet und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Ist die außerordentliche Kündigung vom Kunden zu vertreten, kann mv den Schaden ersetzt verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn abzüglich dessen, was sich mv durch die Kündigung erspart. mv ist berechtigt, den Schaden in angemessener Höhe pauschal in Rechnung zu stellen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt stets der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

5. Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Die Sonderkündigungsrechte nach § 1 Abs. 2. und § 11 Abs. 3.b. bleiben unberührt.

§ 9 Umzug

1. Der Kunde ist verpflichtet, mv jeden Umzug innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und der Zählernummer in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat auf Verlangen der mv den Umzug nachzuweisen.

2. Bietet mv die Belieferung mit Strom auch am neuen Wohnsitz des Kunden an, wird mv den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle gemäß der vertraglich vereinbarten Konditionen weiter beliefern.

3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach § 9 Ziffer 1 oder erfolgt sie nicht fristgerecht aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und erlangt die mv nicht anderweitig Kenntnis vom Auszug des Kunden, ist der Kunde verpflichtet für weitere Entnahmen an der Verbrauchsstelle und soweit mv dem örtlichen Netzbetreiber gegenüber dafür entstehen muss und von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Konditionen des mit ihm geschlossenen Vertrages einzustehen.

4. Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten, ist sowohl der Kunde als auch mv zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

zwei Wochen, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, berechtigt. Eine Übertragung des Stromlieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung von mv.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. mv haftet nur für Schäden des Kunden, wenn sie auf grob fahrlässiger oder vorsätzlichem Verhalten oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen.

2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 11 Preisänderungen

1. Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer
Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, gibt mv diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

2. Sonstige Preisänderungen
Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

a. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

- 1) Änderungen der Höhe
 - einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG / § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
 - der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder der Konzessionsabgabe;
- 2) unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- 3) Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

b. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 3.a. dieses Paragraphen unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

3. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

- a. mv teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 3. dieses Paragraphen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- b. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 3. dieses Paragraphen das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. mv wird den Kunden zugleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ablesung der Messeinrichtung

1. Die von mv gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen gemäß § 21b EnWG gemessen.

2. mv darf für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber erhalten hat. mv ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

3. mv kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach § 5 anlässlich eines Lieferantwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der mv an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4. Wenn der Messstellenbetreiber oder mv das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf mv den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 13 Bonitätsprüfung

1. Der Kunde willigt ein, dass mv Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertragsverhältnisses übernimmt und Auskünfte über den Kunden zur Feststellung der Kreditwürdigkeit einholt. mv ist ferner berechtigt, anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln, sofern dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen geboten ist und kein schutzwürdiges Interesse des Kunden entgegensteht.

2. Der Kunde kann bei mv Auskunft über Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien verlangen, mit denen mv im Rahmen dieser Vertragsabwicklung Daten ausgetauscht hat.

Stand: 16.03.2017

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr) 030 22480-500; Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 2757240-0; Fax: 030 2757240-69; Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die mivolta GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **mivolta GmbH, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung von Strom entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An mivolta GmbH, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.